



Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Herrn
Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22
04509 Delitzsch OT Zschepan

Landratsamt

Dezernat: Umweltdezernat
Amt: Umweltamt Sachgebiet Abfallwirtschaft
Datum: 13.08.2010
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 9
Bearbeiter: Herr Giese
Zimmer: 172
Telefon: 03423 7097 4130
Telefax: 03423 7097 4110
E-Mail*: olaf.giese@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 04
04838 Eilenburg

Schriftliche Anhörung nach § 71 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Mieth,

mit mehreren Schreiben legten Sie Widerspruch gegen die Abfallgebührenbescheide des Landratsamtes Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch ein. Für die verspätete Beantwortung möchten wir uns hiermit entschuldigen (Krankheitsfälle). Deshalb bitten wir Sie insbesondere um Verständnis sowie um eine detaillierte Stellungnahme.

Die Anhörung von Ihnen soll vor allem die richtige Entscheidung unserer Behörde herbeiführen, indem Sie uns Ihre Einwände gegen die Abfallgebührenbescheide darlegen. Teilen Sie uns bitte auch mit, gegen welche Abfallgebührenbescheide Sie Widerspruch erheben.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese erbitten wir bis zum 30.09.2010. Um eine Rückinformation Ihrerseits wird in jedem Fall gebeten.

Vor einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren möchten wir Ihnen unseren Standpunkt darlegen, um Ihnen die Möglichkeit einer Prüfung zu geben.

Die Rechtsauffassung, dass eine unterbliebene europaweite Vergabe der abfallwirtschaftlichen Leistungen zur Folge hat, dass die Gebührensätze und die darauf beruhenden Bestimmungen in der Abfallgebührensatzung nichtig sind, teilen wir nicht. In den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 31. August 2004 (siehe Anlage), wird unter Textnummer 10.1.3 ausgeführt, dass sofern die vereinbarte Vergütung nicht im Wettbewerb zustande gekommen ist, auch eine Kostenschätzung oder auf eine andere geeignete Weise nachzuweisen ist, dass die Vergütung im Vergleich zu den bei eigener Erledigung der Aufgaben entstehenden Kosten angemessen ist.

Grundlage der durch den Kreistag legitimierten Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Nordsachsen - Entsorgungsgebiet Delitzsch, ist eine Gebührenkalkulation, auf der Grundlage der von der Verwaltung geprüften Kostenschätzungen der beauftragten Dritten.

Gemäß Abfallgebührensatzung vom 25.03.2009 erhebt der Landkreis als Gegenleistung für das Benutzen und Vorhalten der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet des Altkreises Delitzsch Abfallgebühren. Jeder Eigentümer/Gewerbetreibende, der einen Hauptwohnsitz/Gewerbebetrieb

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
KTO: 221 001 7117

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELA2333

Internet

info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de



im Landkreis Nordsachsen angemeldet hat und bei dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu überlassen sind, ist verpflichtet seine/seinen Wohnung/Gewerbebetrieb an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), ebenso ist er berechtigt, den Anschluss an diese Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

Gemäß § 2 Abs. 1 AGS bestimmt sich die Abfallfestgebühr nach der Anzahl der Einwohner, die beim zuständigen Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnung auf dem Grundstück gemeldet sind. Die Erhebung der Abfallfestgebühr dient entsprechend § 1 AGS der Deckung der Kosten und Aufwendungen für die öffentlich-rechtliche Abfallwirtschaft des Landkreises. Es werden abfallwirtschaftliche Leistungen, wie Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Pappe und Papier, Schadstoffsammlung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung erbracht.

Auch in den Fällen, bei denen die Leistung nicht oder nur geringfügig in Anspruch genommen worden ist, ist die Veranlagung zur Abfallfestgebühr rechtmäßig (Urteil Bundesverfassungsgericht Az.: AR 3444/07). Bei den abfallwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um eine Vorhalteleistung, ob eine Nutzung erfolgt oder nicht, ist dabei unerheblich (Urteil OVG Bautzen Az.: 5 B515/98). Eine Nutzung erfolgt bereits, wenn das Grundstück an die öffentlich - rechtliche Abfallentsorgung angeschlossen ist (Urteil VG Freiburg vom 11.10.2007 - 4K 1038/06).

Bitte beachten Sie nachfolgende Informationen zum Widerspruchsverfahren (Urteil Verwaltungsgericht Dresden Az.: 7 K 2000/96):

Beim Widerspruchsverfahren, dem Vorverfahren vor einem gerichtlichen Verfahren, handelt es sich um ein Verfahren in der ersten Stufe des Rechtsschutzes. Seinem Wesen nach ist das Widerspruchsverfahren somit ein kostenpflichtiges „verwaltungsgerichtliches Vorverfahren“, es findet die Selbstkontrolle der Verwaltung und die Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit statt. **Die zuständige Behörde (Landkreis Nordsachsen) würde Ihren Widersprüchen nach bisheriger uns vorliegender Aktenlage nicht abhelfen und müsste einen belastenden Widerspruchsbescheid erlassen.** In diesem Bescheid erfolgt nach § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Festsetzung der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, gemäß Kostensatzung des Landkreises Nordsachsens.

Bitte verstehen Sie meine Ausführungen als Information. Viele Bürger konnten durch diese Information Kosten vermeiden, da sie kein Klageverfahren anstrebten, sondern lediglich ihren Unmut über die Abfallgebühren zum Ausdruck bringen wollten.

Im Gebührenrecht hat ein Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der VwGO keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Abfallfestgebühr muss bis zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung trotzdem gezahlt werden.

Der Unterzeichnende steht Ihnen bei weiteren Fragen gerne auch telefonisch zur Verfügung, die zitierten Rechtsgrundlagen liegen in Auszügen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Giese
Sachgebietsleiter

Anlagen
Rechtsgrundlagen